

IV. Nachtrag vom xx.xx.2017 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Gemeinde Reichshof vom 19.08.2011

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NordrheinWestfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz 30.Dezember 2011 (GV NRW S. 685), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022/ FNA III 860-8) 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022/ FNA III 860-8), der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S.462), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2014 (GV NRW S. 97) und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) vom 19. Oktober 2002 (BGBl I S. 4210, 2003 S. 179) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2012 (BGBl I S. 1030)

hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am xx.xx.2017 folgenden IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Gemeinde Reichshof vom 19.08.2011 beschlossen.

Artikel 1

§ 1 wird die Überschrift von „Elternbeiträgen“ in „Geltungsbereich“ geändert.

Artikel 2

§ 1 Satz 1 enthält folgende Neufassung:

Für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) an den Reichshofer Grundschulen wird ein monatlich zu zahlender öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag zu den Jahresbetriebskosten erhoben.

Artikel 3

§2 erhält folgende Neufassung:

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind mit einem Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft zusammen, so sind diese gemeinsam beitragspflichtig. Bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VII treten die Pflegeeltern an die Stelle der Eltern, wenn ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.

Pflegeeltern bezahlen einen Beitrag entsprechend ihres Einkommens, höchstens jedoch den Beitrag der zweiten Beitragsstufe.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Artikel 4

Die Paragraphen 3 bis 9 steigen jeweils um einen Paragraphen.

Artikel 5

§ 3 wird der Satzung hinzugefügt:

§ 3 Elternbeiträge

(1) Beitragszeitraum ist immer das rechtliche Schuljahr (01.08 bis 31.07), soweit der zwischen der Gemeinde und den Personensorgeberechtigten, Erziehungsberechtigten oder weiteren bevollmächtigten Personen abzuschließender Betreuungsvertrag keinen anderen Zeitraum festlegt. Der Beitrag ist auch für die Ferienzeiten, in denen keine Betreuung stattfindet

(Weihnachtsferien, 3 Wochen Sommerferien), in voller Höhe zu zahlen.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus § 6 dieser Satzung. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 7 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(3) Es wird ein Beitrag festgesetzt, der in monatlichen Teilbeträgen zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig ist. Die Elternbeiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben.

(4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in einer höhere oder niedrige Einkommensgruppe führen können, sind von den beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung unverzüglich mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

(5) Sofern der Beitragszeitraum das rechtliche Schuljahr ist, ist eine vorzeitige Vertragsbeendigung nur im Ausnahmefall aus besonders wichtigem Grund möglich. Ein besonders wichtiger Grund liegt in der Regel dann vor, wenn wegen Umzugs oder Schulwechsels die Nutzung einer offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Gemeinde Reichshof nicht mehr möglich oder zumutbar ist. Wirtschaftliche (finanzielle Gründe) und bzw. oder der Wegfall des Betreuungsbedarfes sind als alleinige Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen. Innerhalb der ersten 15 Schultage des Betreuungszeitraumes ist aber eine Kündigung zum nächsten Monatsende möglich („Probephase“).

Artikel 6

§ 3 Abs. 1 „Berechnung der Elternbeiträge“ wird wie folgt geändert:

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und Abs. 5a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes („Bruttoeinkommen“ abzüglich Werbungskosten bzw. Gewinn und abzüglich ggf. steuerlich anerkannter Betreuungskosten für Kinder als nachgewiesene Sonderausgabe) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen, außergewöhnliche Belastungen, weitere Sonderausgaben, Vorsorgeaufwendungen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich aus Verlusten mit anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Artikel 7

Bei § 3 Abs. 2 wird das Wort „Einkünfte“ ergänzt um „unabhängig von ihrer Zweckbestimmung“.

Artikel 8

Bei § 3 Abs. 2 wird das Wort „Eltern“ durch „beitragspflichtige Personen“ ersetzt.

Artikel 9

Bei § 3 Abs. 3 wird „in Höhe von 300,00 € nach“ durch „nach § 10 Abs. 1 – 4 des“ ersetzt.

Artikel 10

Bei § 3 Abs. 4 wird das Wort „ein Elternteil“ durch „eine beitragspflichtige Person bzw. beitragspflichtige Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung“ ersetzt.

Artikel 11

§ 3 Abs. 6 wird nachfolgend ergänzt:

Der im Wege der Prognose oder auch aufgrund der Einkünfte des vorangegangenen Jahres

ermittelte Wert ist nur so lange zu Grunde zu legen, bis nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächlich erzielte Einkommen feststellbar ist. Rückblickend sind dann die gesamten positiven Einkünfte im Jahr der Beitragspflicht zu berücksichtigen und der Elternbeitrag endgültig festzusetzen. Hierbei kann es sowohl zu Erstattungen als auch zu Nachforderungen kommen.

Artikel 12

§ 4 Abs. 1 „Geschwisterermäßigung“ wird der Wortlaut „die nach § 3 (1) an die Stelle der Eltern treten“ durch „nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung“ ersetzt.

Artikel 13

§ 5 Abs. 1 „Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung“ wird das Wort „Eltern“ durch „beitragspflichtigen Personen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung“ ersetzt.

Artikel 14

§ 5 Abs. 1 wird „SGB III“ in „SGB VIII“ geändert.

Artikel 15

§ 11 wird der Satzung hinzugefügt:

§ 11 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in dieser Satzung zwecks Zuordnung in die entsprechende Einkommensgruppe nach der Anlage zu dieser Satzung geforderten Angaben unrichtig oder unvollständig macht oder seiner Mitwirkungspflicht nach § 3 Abs. 4 S. 1 dieser Satzung nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Artikel 16

§ 10 heißt nun § 12:

Artikel 17

Der IV. Nachtrag der Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.